

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 14.

Donnerstag den 17. Jänner

1856.

3. 35. a (1) Nr. 26391.
Konkurs-Kundmachung.

Im Steuer-Verwaltungsgebiete der k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion ist eine Steueramts-Kontrollorsstelle II. Klasse, mit dem Gehalte jährl. 600 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage, definitiv zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tadellosern sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, der bisherigen Verwendung, der theoretischen und praktischen Kenntnisse in den Geschäften der direkten Besteuerung, im Gebührenbemessungs-, Kassen- und Rechnungsfache, der Kenntniß der Vorschriften über die Aufbewahrung und Berechnung der Waifengelder und gerichtlichen Depositen, der Kautionsfähigkeit und unter der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar 1856 bei der Finanz-Landes-Direktion in Graz einzubringen.

Von der k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 3. Jänner 1856.

3. 36. a (1) Nr. 28195.
Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Tabak-Beschleiß-Magazine zu Fürstfeld ist die Kontrollorsstelle mit dem Jahresgehalte von Fünfhundert Gulden G. M. und der Verpflichtung zur Leistung einer Kautions im Gehaltsbetrage in Eledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über das Alter, Religionsbekenntniß, Stand, tadellose Moralität und korrekte politische Haltung, über die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen, Sprachkenntnisse, insbesondere über die Kenntniß der Tabak-Beschleiß-Manipulation, dann der Rechnungsgeschäfte, endlich über ihre bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 10. Februar 1856 an die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten verbundene Kautions zu leisten in der Lage sind.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrisch-k. k. k. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 10. Jänner 1856.

3. 40. a (1) Nr. 33.
Konkurs-Ausschreibung.

Im Sprengel des vereinigten k. k. Oberlandesgerichtes für die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain sind mehrere Auskultantenstellen, und zwar für Steiermark 13 mit einem Adjutum von 300 fl. und 12 unentgeltliche, für Kärnten 2 mit einem Adjutum von 300 fl. und 4 unentgeltliche, für Krain 10 mit einem Adjutum von 300 fl. und 5 unentgeltliche zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben binnen vier Wochen, nach dem Tage der dritten Einschaltung des Konkurses in diese Zeitung, ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche an dieses k. k. Oberlandesgerichtspräsidium einzubringen, und dieselben mit dem Taufschneide, dann in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 10. Oktober 1854, Nr. 262 R. G. B. mit den Zeugnissen, über die vollständig zurückgelegten obligaten Rechts- und staatsanwaltschaftlichen Studien und über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen, oder über die etwa erhaltene Dispens davon,

endlich mit einem Moralitäts-Zeugnisse zu belegen und anzugeben, wessen Standes und Religion, und ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Advokaten in diesem Oberlandesgerichtsprengel verwandt oder verschwägert seien.

Jeder Bewerber hat auch ferner anzuführen und möglichst nachzuweisen, ob er außer der deutschen noch anderer Sprachen, insbesondere der slovenischen kundig sei.

Bewerber um unentgeltliche Auskultantenstellen haben endlich auch einen nach Vorschrift des §. 20 der kais. Verordnung vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B. ausgestellten Unterhaltsrevers beizubringen.

Graz den 11. Jänner 1856.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes für die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain.

3. 41. a (1) Nr. 94.
Kundmachung.

Korrespondenzen nach Malta können gegenwärtig entweder über Triest und Corfu oder über Mailand und Genua versendet werden.

Dieselben müssen bei der Aufgabe frankirt werden, und zwar die über Triest und Corfu gehenden, bis Corfu, die über Mailand und Genua zu insladirenden bis zum Einschiffungspunkte in Sardinien.

Die Behandlung der letzteren hat gemäß dem hohen Ministerial-Erlasse vom 18. Mai 1854, Nr. 10092/1284, zu geschehen.

Rekommandirte Briefe können weder in der einen noch in der andern Richtung abgesendet werden. Was in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember, Nr. 22512/3096, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirektion. Triest am 10. Jänner 1856.

3. 38. a (1) Nr. 176.
Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Gottschee wird wegen Wiederbesetzung des Bezirkswundarztenpostens, mit dem Standorte in Rieg, mit welchem Posten eine Remuneration jährlicher 60 fl. aus der hiesigen Bezirkskasse, und der Verbindlichkeit zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte in den Pfarren Rieg, Göttenitz, Suchor, Skril, Banjaloka, Fara und Ossianiz, mit einer Bevölkerung von 12820 Seelen verbunden ist, der neuerliche Konkurs bis 15. Februar 1856 hiemit eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre gehörig dokumentirten Gesuche in obiger Zeit hieramts überreichen.

k. k. Bezirksamt Gottschee am 11. Jänner 1856.

3. 39. a (1) Nr. 33.
Kundmachung.

Im Bereiche des Bezirkes Laak ist eine Bezirks-Hebammen-Stelle mit dem Sitze in Unterdaine und einer Remuneration jährl. 20 fl. aus der Bezirkskasse in Eledigung gekommen.

Bittwerberinnen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche um diese Stelle längstens bis Ende Februar l. J. hieramts zu überreichen.

k. k. Bezirksamt Laak am 8. Jänner 1856.

3. 22. a (3) Nr. 3826.
Kundmachung.

Am 18. Jänner 1856 wird bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte Vormittags 10 Uhr die Militär-Vorspann der Marschstation Kraxen für das II., III. und IV. Quartal des Verwaltungsjahres 1856, das ist für die Zeit vom 1. Februar 1856 bis 31. Oktober 1856 im Lizitationswege vorgenommen werden.

Vor Beginn der Lizitation können auch schriftliche Offerte, welche auf Einem mit 15 kr. Stempelpapier versehenen Papiere auszufertigen sind,

hieramts eingebracht werden; in demselben ist jedoch der Anbot pr. Pferd und Meile bestimmt und ohne Nebenverbindlichkeiten anzusehen.

Diese schriftlichen Offerte sind unter der Adresse, an das k. k. Bezirksamt Egg ob Podpetsch unter Anschluß des Badiums pr. 200 fl. nebst der Aufschrift: „Offert für die Vorspann-Verspachtung der Marschstation Kraxen“, der Lizitations-Kommission zu überreichen.

Die näheren Bedingungen werden den Lizitanten vor der Lizitation bekannt gegeben und können auch täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Egg am 29. Dezember 1855.

3. 96. (1) Nr. 7685.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Eheleuten Martin und Margareth Pleß oder deren allfälligen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edikts erianert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Anton Blas eine Klage auf Erziehung des Eigenthums des im Laibacher Felde liegenden, im magistratlichen Grundbuche sub Nr. 39, Rekt. Nr. 687 vorkommenden Ackers, ihlanska oder burgarska niva genannt, eingebracht und um Anordnung einer Tagelagung gebeten, welche auf den 7. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Dvjazh als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die vorbenannten Beklagten werden zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Dvjazh Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 5. Jänner 1856.

3. 67. (3) Nr. 3289.
Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird kund gemacht:

Es sei auf Ansuchen des Paul Högl von Ankendorf, wider Georg Kikel von Unterwaraberg, wegen dem Erstern aus dem gerichtlichen Vergleich vom 11. Juli 1851, et executive intabulato 19. Mai 1853, Z. 2424, an Tarlehen schuldigen 80 fl. c. s. c., die exekutive Feilbietung der, dem Erstern gehörigen, zu Unterwaraberg sub Konfl. Nr. 11 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rekt. Nr. 708 vorkommenden, gerichtlich auf 410 fl. geschätzten 1/2 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilliget, und dazu drei Termine als:

auf den 18. Dezember 1855,

„ „ 18. Jänner } 1856,

und „ „ 18. Februar } 1856,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität nöthigenfalls bei der dritten Feilbietung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerte hintergegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, der Grundbuchs-Extrakt und das Schätzungsprotokoll stehen hiergerichts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Seisenberg am 17. August 1855.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbietungstagelagung war kein Lizitationslustiger erschienen. k. k. Bezirksamt Seisenberg am 18. Dezember 1855.

3. 55. (1) Nr. 6115.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Johann Tautzher von Tetsain sub praes 21. November l. J. Nr. 6115, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der ihm gehörigen, zu Tetsain liegenden, im Grundbuche der Pfarrhofgült Mannsburg sub Urb. Nr. 75 vorkommenden $\frac{3}{4}$ Hube intabulirten Satzposten als:

a) des für Marie Tautzher geborene Lampizh für das Heiratsgut pr. 1000 fl. l. W. sammt Naturalien intabulirten Heiratsvertrages vom 10. Februar 1800;

b) des für Martin Droschem intabulirten Schuldscheines ddo. 18. Oktober 1804, pr. 400 fl. l. W., dann des Schuldscheines ddo. 19. Mai 1808, pr. 200 fl. l. W.; des wirthschaftsamtlichen Vergleiches ddo. 2. April 1819, pr. 38 fl.; des darauf für Johann Droschem superintabulirten Vergleiches ddo. 25. Februar 1824 und des nämlichen für Johanna v. Höffern und Pauline Jabornig superintabulirten Vergleiches;

c) des für Valentin Schibert intabulirten Schuldbriefes ddo. 25. Mai 1811, pr. 300 fl.; der pränotirten Notariats-Urkunde ddo. 17. Mai 1814, pr. 200 fl. l. W.; des intabulirten Urtheiles ddo. 9. Oktober 1818; des exekutive intabulirten Urtheiles ddo. 9. Oktober 1818, pr. 200 fl. sammt Zinsen; der auf obige Notariatsurkunde und auf das Urtheil ddo. 9. Oktober 1818, pr. 604 fl. 51 kr. superintabulirten Session ddo. 14. Februar 1820 des Jerni Schanker und Johann Kepiz;

d) des für Gertraud Tautzher intabulirten Vergleiches ddo. 23. März 1819 pr. 200 fl. c. s. c., und

e) des für Johanna v. Höffern und Pauline Jabornig intabulirten Urtheiles ddo. 17. Mai 1824, bezüglich der mit dem Schuldscheine ddo. 19. Mai 1808 versicherten 200 fl. l. W., kursmäßig 77 fl. 42 kr. c. s. c.; des Urtheiles ddo. 15. Mai 1824, ob der mit dem Schuldscheine ddo. 18. Oktober 1804 versicherten 400 fl. c. s. c. kursmäßig pr. 258 fl. 3 kr. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 11. März 1856 Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten und deren Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Josef Dralka von Stein als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben daher zur Verhandlung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder diesem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, und überhaupt den gerichtlichen Befehlen nachzukommen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 28. November 1855.

3. 74. (1) Nr. 5608.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte zu Großlaschitz, als Bezirksgericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Josef Loufschin von Jurkovich gegen Johann Dgrinz von Podpolane, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 22. April 1854, Z. 2799, noch schuldigen 71 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Auersperg sub Urb. Nr. 740, Rekt. Nr. 625/75 vorkommenden Kaiserlich-realistität in Podpolane, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 560 fl. 15 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben in dieser Gerichtskanzlei die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Februar, auf den 7. März und auf den 7. April 1856, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Kaiserlich-realistität nur bei der letzten auf den 7. April angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Bezirksgericht, am 18. November 1855.

3. 75. (1) Nr. 4858

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Großlaschitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Anton Loufschin von Oberdorf, Bezirk Neisitz, gegen Matthäus Rigler von Graben, wegen aus

dem Vergleiche vom 15. März 1855 schuldigen 41 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Ortenegg sub Urb. Nr. 4 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube in Graben Konst. Nr. 5, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1535 fl. 55 kr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 8. Februar, auf den 8. März und auf den 8. April 1856, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten, auf den 8. April angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben gegen Ertrag des 10% Wadiums an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz am 14. September 1855.

3. 76. (1) Nr. 4399.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Großlaschitz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Josef Galizh von Großlazou, Vormundes des mindj. Josef Ruzhizh von Großplein, gegen Anton Ruzhizh von Großplein, wegen aus dem Vergleiche vom 16. Mai 1854, Nr. 3395, schuldigen 20 fl. $\frac{1}{4}$ kr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Gutenfeld Rekt. Nr. 50 vorkommenden Halbhube in Großplein Konst. Nr. 15, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 540 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 12. Februar, auf den 12. März und auf den 12. April 1856, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten auf den 12. April angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden gegen Ertrag des 10% Wadiums hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Großlaschitz am 24. August 1855.

3. 77. (1) Nr. 5604.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz, als Bezirksgericht, wird den unbekannt wo befindlichen Michael Gradischer, Maria Gradischer und Miga Gradischer hiemit bekannt gemacht:

Es habe Michael Gradischer von Knej, als Eigenthümer der im Grundbuche von Auersperg sub Urb. Nr. 36, Rekt. Nr. 15 vorkommenden Halbhube, gegen sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung folgender Satzposten, als:

a) das am 22. Juli 1793 zu Gunsten der Eheleute Anton Gradischer und Miga geborenen Kupparr intabulirten Heiratsvertrages vom 16. Jänner 1793, pto. 110 fl. d. W. und pto. 30 Kronen oder 59 fl. 30 kr., für die Bräutigamsgeschwister Miga und Miga Gradischer, beide mit 119 fl. sichergestellten Erbtheile eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 22. April 1856 um 10 Uhr Vormittags mit Bezug auf den §. 29 der a. G. D. vor diesem Bezirksgerichte anberaumt wird.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so wurde auf deren Gefahr und Kosten Bartholomäus Hozbevar von Großlaschitz als Kurator bestellt, dem die Rechtsbehelfe auszufolgen, allenfalls sich selbst zu vertreten, oder einen andern Sachwalter namhaft zu machen haben, widrigenfalls sie die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Bezirksgericht, am 10. November 1855.

3. 80. (1) Nr. 3998.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Andreas Bruf von Laibach, gegen Michael Kunz von Kirchdorf, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 31. August 1853, Z. 7961, schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Loitsch sub Rekt. Nr. 10 vorkommenden Halbhube in Kirchdorf Konst. Nr. 21, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 4735 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben im Amtssitze die Feilbietungstagsatzungen auf den 30. November l. J., auf den 7. Jänner und auf den 7. Februar 1856,

jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß obige Realität nur bei der letzten, auf den 7. Februar 1856 angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden; zugleich hat jeder Lizitant das 10% Wadium zu erlegen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 19. Juli 1855. Nr. 82.

Nachdem zum ersten und zweiten Termine kein Kauflustiger erschienen ist, wird zum dritten und letzten auf den 7. Februar l. J. geschritten.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Jänner 1856

3. 84. (1) Nr. 23709

E d i k t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 28. Dezember 1855, Z. 23709, wird hiemit bekannt gemacht, daß zu der zweiten auf den 8. Jänner d. J. angeordneten exekutiven Feilbietung der Realität des Johann Schusterschitsch kein Kauflustiger erschienen ist, und daß daher nun zur dritten auf den 12. Februar d. J. bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 8. Jänner 1856.

3. 85. (1) Nr. 248.

E d i k t.

Von dem k. k. städt.-delegirten Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des hohen k. k. Aerrarz, durch die k. k. Finanz-Prokuratur in Laibach, in die exekutive Feilbietung der, dem Michael Wergler gehörigen, zu Großlupp Haus-Nr. 16 liegenden, im Grundbuche St. Konstant sub Urb. Nr. 15, Rekt. Nr. 804 vorkommenden, gerichtlich auf 1178 fl. 30 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen schuldigen Exekutionskosten pr. 25 fl. 8 kr. und Supererpesen gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 7. Februar, 7. März und 7. April 1856, jedesmal Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte täglich in den Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 8. Jänner 1856.

3. 86 (1) Nr. 192.

E d i k t.

Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 16. September 1855 wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Franz Dribar von Podgaber, die auf den 7. Jänner d. J. angeordnete dritte exekutive Feilbietung der Hube-realistität der Maria Sparovich von Unterblatu, und der Fahriße, mit Verbeibaltung des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den 28. April l. J. übertragen wird.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. Jänner 1856.

3. 87. (1) Nr. 190.

E d i k t.

Dem unbekannt wo befindlichen Josef Sima wird hiemit erinnert, daß in der gegen ihn von Seite des Josef Krug von Laibach und Johann Kristian von ebendort geführten Exekutionsbescheide vom 24. Juli 1855, Z. 13901, und vom 22. Juli 1855, Z. 13840, dem aufgestellten Kurator ad recipiendum Herrn Dr. Sappantschitsch zugestellt worden sind.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 7. Jänner 1856.

3. 89. (1) Nr. 73.

E d i k t.

Dem Andreas Willer von Podgoriz, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiemit bekannt gegeben, daß das über die ihm nach gehörig zugestellter Klage der Maria Knee, vom Bescheide 27. Oktober 1855, Z. 19889, geschöpfte Kontumaz-Urtheil vom 6. Dezember 1855, Z. 22379, dem Herrn Dr. Franz Sappanzhizh, als Curator ad recipiendum, zugestellt worden ist.

Laibach am 2. Jänner 1856.

3. 102. (1) Nr. 45.

E d i k t.

Mit Bezug auf das Edikt ddo. 29. Oktober 1855, Z. 4548, wird bekannt gegeben, daß die dritte Feilbietung der Valentin Kautschitsch'schen Realität zu Govek am 6. Februar 1856 abgehalten wird.

K. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 9. Jänner 1856.

3. 88. (1)

Nr. 119. 3. 31. a

E d i k t.

Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 20. September 1855, Z. 17286, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Klägers die auf den 7. Jänner d. J. angeordnete exekutive Feilbietung der, den mindl. Maria, Mariana und Mathias Schagar gehörigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb. Nr. 52, Rektf. Nr. 49 vorkommende Realität mit Beibehalt des Orts und der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den 4. Februar 1856 übertragen wird.

Laibach am 4. Jänner 1856.

3. 90. (1)

Nr. 56

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht

Es habe über Ansuchen des Barthlma Scherzjak von Iggdorf, in die exekutive Feilbietung der, dem Matthäus Schinz von Skril gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sonnegg sub Einl. Nr. 411, U. Nr. 471, R. Nr. 359 vorkommenden, gerichtlich auf 1319 fl. 40 kr. geschätzten Hübrealität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. Mai 1855, Z. 9661, schuldigen 127 fl. 6 W. c. s. r. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahung auf den 4. Februar, auf den 3. März und den 3. April 1856, jedesmal Früh 9—12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird. Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt liegen hiergerichts zur Einsicht bereit.

Laibach am 2. Jänner 1856.

3. 91. (1)

Nr. 49.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 19. August 1855 zu Laibach verstorbenen Handelsmannes Herrn Richard Mayer als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 31. Jänner 1856 Vormittags 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 2. Jänner 1855.

3. 92. (1)

Nr. 23

E d i k t.

Vom k. k. gefertigten Bezirksgerichte wird in der Exekutionssache des Matthäus Koschak und den Wornund Jakob Frontel von Zerou, gegen Ferni Verschin von Malavas bekannt gemacht, daß der eingetretene Amtshindernisse, wegen die mit Bescheid vom 4. November v. J., Z. 20294, auf den 3. d. M. angeordnete zweite, auf den 11. Februar d. J. und die auf den 4. Februar d. J. angeordnete dritte Feilbietungstagsfahung auf den 10. März d. J. mit dem frühern Anhang von Amtswegen übertragen wurde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. Jänner 1856.

3. 93 (1)

Nr. 22.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird in der Exekutionsführung des Herrn Franz Lertnik von Laibach, gegen Mathias Prislauz von Planinza bekannt gemacht, daß in Folge der eingetretene Amtshindernisse die mit Bescheid vom 7. November v. J., Z. 20219, auf den 3. d. M. angeordnete zweite auf den 11. Februar d. J. und die auf den 4. Februar angeordnete dritte Feilbietungstagsfahung auf den 10. März d. J. mit dem frühern Anhang vom Amtswegen übertragen wurde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 2. Jänner 1856.

3. 70. (3)

Nr. 5424.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des den 28. September 1855 mit Testament verstorbenen Viertelhüblers Anton Podboj, von Unterplanina Haus Z. 149, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 23. Jänner 1856 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Planina den 6. Oktober 1855.

Auszug

aus dem Protokolle der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain, am 21. Dezember 1855.

Unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Herrn L. C. Luckmann

und im Weisem des k. k. Statth. Konzipisten Herrn A. Laschan, als Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtig die Herren: Blasnik, Erschen, Gust. Heimann, Holzer, Hudovernig, Janesch, Malitsch, Mally, Mühleisen, Schwentner.

1. Der Kammer-Sekretär verliest die Protokolle der Sitzungen vom 9. und 13. November l. J., welche unverändert angenommen und unterfertigt werden.

2. Der Kammerpräsident legt vor die vom Sekretär zusammengestellten Tabellen zur Statistik des Handels, der Fabriken und Gewerbe, der Kommunikationen und der verschiedenen gemeinnützigen Landesanstalten von Krain für die Jahre 1853 und 1854. Die Kammer spricht sich in anerkennender Weise über diese Arbeiten aus, welche nach Beendigung der statistischen Ausweise für das Jahr 1855 im Drucke veröffentlicht werden. Die Tabellen liegen im Bureau der Kammer zur Einsicht und allfälligen Benützung auf.

3. Die Kammer beschließt, den Jahresgehalt des Sekretärs vom Jahre 1856 an zu erhöhen.

4. Der Präsident trägt vor, den Erlaß des k. k. Handelsministeriums, mit welchem der Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes zur Erstattung des Gutachtens herabgelangt ist. Nachdem er die Grundzüge dargelegt und beleuchtet, stellt er den Antrag, diesen Entwurf einem Comité zur Berberatung zu übergeben. Der Antrag wird angenommen, und es werden in das Comité gewählt die Herren: Blasnik, Gust. Heimann, Janesch, Mühleisen, Samassa und der Sekretär Dr. Klun.

5. Das h. k. k. Handelsministerium eröffnet:

Laut einer Eröffnung des k. k. Armees-Ober-Kommando's haben Se. k. k. apost. Majestät mit U. H. Entschließung vom 23. Oktober 1855 zu befehlen geruht, daß behufs Sicherstellung sämtlicher Armeebedarfnisse in der Regel öffentliche Konkurrenz-Einladungen zu ergehen haben, und alles zu vermeiden sei, was auf eine Bevorzugung großer Betriebskapitalien abzielen könnte, daher das Minimum des zu offerirenden Quantums nach Maßgabe der bis nun stattgehabten Ergebnisse derart zu bestimmen sei, daß auch kleineren Unternehmern die Theilnehmung an der Lieferung offen bleibe. — Weiters ist Allerhöchst befohlen worden, daß die Konkurrenten mit ihren Offerten ein Zertifikat beizubringen haben, durch welches sie von den Handels- und Gewerbekammern oder wo diese nicht bestehen, von den Innungs-Vorständen befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verläßlich abzuführen, und daß endlich die Einholung dieser Zertifikate für die Bewerber mit keinen Auslagen verbunden sein soll.

Demzufolge hat das k. k. Armees-Ober-Kommando die Militär-Landes-Behörden angewiesen, die in Ermäßigung des U. H. Befehles verfaßte Kundmachung durch die Landeszeitungen zu verlaublichen und die Zünfte, so wie die bekannten Produzenten dieser Waren speziell auf diese Ausschreibung aufmerksam machen zu lassen.

Die Handels- und Gewerbe-Kammer wird hiermit von dem in sie und in die Innungen gesetzten U. H. Vertrauen und der ihnen übertragenen Ausstellung der Zertifikate mit dem Bemerkem in Kenntniß gesetzt, daß bei Ausstellung der Zertifikate mit thunlichster Beschleunigung vorzugehen ist, weil der Termin für Einreichung der Offerte bei den Armees-Ober-Kommanden, Armees-Korps-Kommandanten und Militär-Gouvernements mit Ende Dezember 1855 und für Einreichung der Offerte an das Armees-Ober-Kommando mit 8. Jänner 1856 bestimmt ist, und später einlangende Offerte nicht berücksichtigt werden können. Hievon hat die Kammer auch die in ihrem Bezirke bestehenden Innungen zu verständigen. Um ferner einen sichern Maßstab zur Beurtheilung der offerirten Preise, und einen festeren Anhaltspunkt für die Ausmittelung der zu bewilligenden Preise zu gewinnen, wird die Handels- und Gewerbekammer angewiesen, von den in der Kundmachung aufgezählten Haupt-Lieferungs-Artikeln, oder soweit diese im bürgerlichen Verkehr nicht vorkommen, von den Rohstoffen, aus denen jene gewonnen werden, die kufstrenden Markt-Preise längstens bis Ende Dezember 1855 anher gelangen zu lassen.

Da nach dem U. H. Befehle die fraglichen Zertifikate für die Bewerber mit keiner Auslage verbunden sein sollen, so macht man die Kammer und durch sie die gedachten Innungen aufmerksam, daß diese Zertifikate stempelfrei auszustellen sind, indem man bemerkt, daß das Armees-Ober-Kommando hinsichtlich dieser stempelfreien Ausfertigung auch das k. k. Finanz-Ministerium zur weiteren entsprechenden Veranlassung angegangen hat.

Von diesem hohen Erlasse wurde bereits dieser Kammerbezirk in Kenntniß gesetzt und beschlossen, die Zertifikate an wirkliche Produzenten nach geflogener Erhebung über die Leistungs-Fähigkeit derselben auszufertigen.

6. Erlaß der h. k. k. Landesregierung folgenden Inhaltes: Die Wahrnehmung, daß in Nieder-Oesterreich bei dem gewichtweisen Verschleiß der Chokolade in Paketen nach ganzen, halben oder Viertel-Pfunden ein von dem allein gesetzlichen Wiener-Pfunde verschiedenes und zwar geringeres Pfundgewicht, meistens zu 28 Wiener Lothen in Anwendung sei, bestimmt das Handelsministerium, für Nieder-Oesterreich die Anordnung zu erlassen, daß es zwar unbenommen bleiben soll, Chokolade in Paketen von beliebigem Gewichte zum Verkaufe zu bringen; daß jedoch das wirkliche Gewicht der in einem solchen Pakete enthaltenen Chokolade, ohne Einrechnung der Emballage, nach dem allgemein gesetzlichen Gewichte, somit in Nieder-Oesterreich, wo das Wiener-Gewicht Geltung hat, nach Wiener Pfunden und Lothen auf dem Umfange des Paketes in deutlicher und bleibender Weise ersichtlich zu machen ist. Es ist hierdurch nicht verwehrt, das Gewicht auch nach andern Maßinheiten des In- und Auslandes anzugeben; jedoch hat dieses in solcher Weise zu geschehen, daß die Angabe des gesetzlichen Gewichtes an Deutlichkeit nicht verliere. Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene in Verschleiß gebrachte Chokolade, die aus Ländern herrührt, wo ein von dem Wiener Gewichte verschiedenes Gewichtmaß eingeführt ist. — Gegen Uebertretungen obiger Anordnungen ist nach der k. k. Verordnung vom 20. April 1855 (N. G. B. XXXIII. Nr. 96) vorzugehen. Zugleich wurde festgesetzt, daß diese Bestimmungen in Nieder-Oesterreich mit 1. Mai 1856 in Wirksamkeit zu treten haben.

7. Der Magistrat Laibach hat in Erledigung der von der Kammer gemachten Beschwerde mitgetheilt, daß die bezeichneten Modistinnen und Krämer vorläufig vor jeder weiteren Ueberschreitung ihrer Gewerbsrechte mit dem Besaße verwahrt worden sind, daß widrigenfalls gegen dieselben das Verfahren wegen Gewerbsübertretung eingeleitet werden wird.

8. Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt, daß über das Vermögen des J. Baumgartner, Handelsmann und Spediteur in Laibach, der Konkurs eröffnet worden ist. — Wird zur Kenntniß genommen.

9. Sechs Judorlate des Stadtmagistrates Laibach mit Gesuchen um Verleihung von Gewerbsbefugnissen zur Begutachtung. — Bei vier derselben wird in die Verleihung, bei zweien in die Abweisung eingerathen. Separat-Anträge sind keine gestellt worden.

Laibach am 21. Dezember 1855.
L. C. Luckmann,
Präsident.

Dr. Klun,
Sekretär.

Auszug

aus dem Protokolle der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain am 9. Jänner 1856.

Unter dem Vorsitze des bisherigen Präsidenten Herrn L. C. Luckmann

und im Weisem des k. k. Statthalterei-Konzipisten Herrn A. Laschan als Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtig die Herren: Blasnik, Czeray, Erschen, Holzer, Hudovernig, Kriker, Malitsch, Mally, Mühleisen, Samassa.

Der Vorsitzende verliest die Zuschrift der k. k. Kommission für die Ergänzungswahlen der Kammer, mit welcher das Ergebnis derselben für die Solarjahre 1856 und 1857 mitgetheilt wird. — Mit Bezug auf §. 26 des Organisations-Statutes der Kammer ladet der Vorsitzende die Kammer ein, zur Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten für die Jahre 1856 und 1857 zu schreiben. Die Wahl wurde mittelst Stimmzettel vorgenommen und zwar zuerst für den Präsidenten. Nach Eröffnung und Skrutinierung derselben erschien Herr Lambert Karl Luckmann einstimmig zum Präsidenten wiedergewählt. Nachdem der Gewählte seinen Dank für das neuerlich bewiesene Vertrauen ausgesprochen, forderte er die Kammer auf, im Sinne des Fortschrittes nach besten Kräften zur Hebung der wichtigen Interessen, deren Vertretung der Kammer obliegt, thätig zu sein, und sagte seine Beihilfe bereitwillig zu. — Bei der hierauf folgenden Wahl wurde Herr Anton Samassa einstimmig zum Vize-Präsidenten wiedergewählt. — Der wiedergewählte Vize-Präsident sprach gleichfalls seinen Dank mit der Zusicherung seiner kräftigen Unterstützung in allen gewerblichen Fragen zu, wonach die Sitzung geschlossen ward. — Das Resultat dieser Wahl wird im Wege der h. k. k. Landesregierung dem h. k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Laibach am 9. Jänner 1856.
L. C. Luckmann,
Präsident.

Dr. Klun,
Sekretär.

Auszug

aus dem Protokolle der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain, am 10. Jänner 1856.

Unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Herrn L. C. Luckmann

und im Besitze des k. k. Statthalterei-Koncipisten Hrn. A. Paschan als Ministerial-Kommissar.

Gegenwärtig die Herren: Blasnik, Czerny, Erschen, Gust. Heimann, Holzner, Hudovernig, Janesch, Karinger, Krisper, Malitsch, Mally, Mühleisen, Samassa, Schwenther.

1. Der Sekretär verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches unverändert angenommen und unterfertigt wird.

2. Der Präsident hebt vorerst die Wichtigkeit der heute an der Tagesordnung stehenden Verathung hervor, da der vom h. Ministerium herabgelangte Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes und der Bericht des zur Vorberathung desselben niedergesetzten Comités der Kammer vorgelegt werden. In Abstracht, daß der Entwurf allen Anwesenden hiulänglich bekannt ist, fordert er die Kammer auf, sie möge sich früher darüber erklären, ob sie mit dem im Entwurfe ausgesprochenen Principe der Gewerbefreiheit einverstanden sei, und tadelt ein, durch Aufstellen die diesfällige Erklärung abzugeben. Alle Mitglieder erhoben sich, und erklärten sich somit für das ausgesprochene Prinzip. Nun verliest Vize-Präsident Samassa im Namen des Comité's nachstehenden Bericht:

Ueber den mit h. k. k. Ministerial-Erlaß vom 28. November 1855, S. 3547, zur Verathung und Abgabe eines Gutachtens herabgelangten Entwurfe eines neuen Gewerbegesetzes, und nachdem ein Comité zur speziellen Revision desselben erwählt wurde, hat die Handels- und Gewerbekammer von Krain in der am 10. Jänner 1856 abgehaltenen Plenar-Sitzung sich mit Stimmen einhelligkeit mit dem in dem neuen Gesetze ausgesprochenen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit als einverstanden erklärt, und begründet ihre Ansicht in folgender Weise:

1. Ist gerade in der Provinz Krain der Übergang in die förmliche Gewerbefreiheit, um so leichter, nachdem die Real-Befugniß sowie die Zunftverfassungen durch die im Jahre 1809 erfolgte Occupation des Landes und Behandlung nach den französischen Gewerbe-gesetzen aufgehoben, bei Uebernahme der Provinz an Oesterreich aber mit einziger Auscheidung der sogenannten Polizei-Gewerbe das nämliche System beibehalten worden ist.

Alle seitherigen Erfahrungen bestätigen klar, daß so viele Gewerbe und Beschäftigungen ohne alles Zunftwesen ganz wohl bestanden, daß Gewerbsverleihungen mit kaum bemerkbaren Schwierigkeiten durchgeführt wurden, daß endlich da, wo Behörden in erster Instanz unter Beziehung der Gemeindeausschüsse nicht immer von fremden Einflüssen freie Entscheidungen schöpften, dem Bewerber um eine Gewerbsbefugung der Refkurs an die höheren Stellen offen blieb, der bei voller Würdigung der provinziellen Gewerbe-Verfassung für einen fähigen Kompetenten nur selten ungünstig ausfallen konnte.

2. Die Handels- und Gewerbekammer hat ferner schon in ihrem Jahresberichte über den Zustand des Handels und der Industrie im Jahre 1851 in Krain, nachdem schon damals von einem neuen Gewerbe-gesetze in öffentlichen Blättern Erwähnung geschah, auf die bestehenden Verhältnisse dieser Provinz hingewiesen und bemerkt, daß eine freiere Bewegung der meisten Gewerbsklassen ohne Zwang der Entwicklung der Beschäftigungen eher förderlich sein, und bei dem weit größeren Theile der Gewerbetreibenden eine Aenderung der bisherigen Gewerbevorschriften kaum jenen guten Eindruck dormal hervorufen dürfte, als es vielleicht in den übrigen Provinzen der Fall sein wird, wo Real-Gewerbe und Zünfte gesetzlichen Schuß noch jetzt genießen.

3. Die Handels- und Gewerbekammer hat weiters bei Veranlassung des im Jahre 1854 erschienenen Entwurfes des erwarteten Gewerbe-gesetzes in dem bezüglichen Gutachten an das h. k. k. Ministerium in Berücksichtigung der wesentlich hervorzuhebenden Fragen über den Fortbestand von einfachen Fabriksbefugnissen, sich für deren fernere Verbelassung aus dem einzigen Grunde ausgesprochen, weil auf diese Weise allein die Erreichung eines Fortschrittes in den gewerblichen Verhältnissen nach den damaligen Grundsätzen möglich gewesen wäre, da Zunftwesen und Zünngen solche Gewerben an sich tragen, und für unsere jetzigen Zeitverhältnisse so wenig passen, daß deren Wiedereinführung die Hebung der inländischen Industrie sicher nicht erzwungen haben würde.

Nach diesen Ansichten also, welchen die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer seit deren Errichtung vorherrschend zugestanden waren, kann der neue Gesetz-Entwurf für das Wohl der Industrie und Gewerbe nur förderlich, daher als erwünscht angesehen werden.

Die Handels- und Gewerbekammer kann sich der He und da auftauchenden Stimmung auch nicht an-

schließen, daß die Freizebung der Gewerbe im Sinne des neuen Gesetz-Entwurfes zu einer gänzlichen Verarmung des Gewerbebestandes führen werde, da die nach dem veralteten Gesetze erlangten Befugnisse die Besitzer derselben hierin eben so wenig zu schützen im Stande waren, und glaubt, daß strebsame, mit Kenntnissen, Fleiß und einigen Mitteln zum Antritt eines Gewerbes begabte Individuen sich weit eher ein angemessenes Auskommen sichern werden, da ihnen die freie und ausgedehnteste Veräußerung aller Hülfsmittel nicht mehr wie seither hemmend entgegen stehen wird.

Die Handels- und Gewerbekammer konnte auch bei genauer Erörterung der in dem neuen Gesetz-Entwurfe enthaltenen Normen zu keiner wichtigen Abänderung Veranlassung finden, da das ganze Gesetz mit der strengsten Konsequenz durchgeführt ist, jeder Entwurf also sich in seinen Folgerungen unhaltbar darstellt. Die einzelnen Bemerkungen, welche die Kammer vorzubringen sich verpflichtet hält, sind folgende:

ad §. 8. Die Kammer ist laut des Organisations-Statutes verpflichtet, die im Umlaufschreiben des h. k. k. Handels-Ministeriums ddo 14. November 1850, S. 7581, vorgeschriebenen Register zu führen. Schon gegenwärtig löst deren Zusammenstellung und Rectifizierung auf erhebliche Hindernisse, die jedoch in der Folge sich nur noch steigern müssen; während andererseits die Evidenzhaltung über die geammte gewerbliche Bewegung eine gebieterische Nothwendigkeit sein wird, sollen überhaupt reele Anhaltspunkte und Grundlagen für die Beurtheilung der Industrie des Kronlandes möglich sein. Die Kammer stellt somit den Antrag, daß jede Parthie in der Hauptstadt mit dem Meldscheine sich auch bei der Kammer behufs der Eintragung in die Register anmelden sollte. Von Flachlande sollten die k. k. Steuerämter in monatlichen Ausweisen die vorgekommenen Veränderungen der Kammer bekannt geben. Die erforderlichen Auskünfte werden ohnehin beim Antritte des Gewerbes bereitwilliger erteilt, als in der Folge.

ad §. 16. Das Befugniß zum Hufbeschlage sollte unbedingt von dem Besuche eines Lehrkurses an einer öffentlichen Lehranstalt für Veterinärkunde oder Hufbeschlag abhängig gemacht werden, was für die Landwirtschaft und die Viehzucht vom höchsten Interesse ist, da weiters mit Recht eben der Hebung der Landwirtschaft in Oesterreich das größte Augenmerk zugewendet wird. Einerseits bieten die auf leichtem Wege erlangten Ausweise für die bei einem Hufschmid erworbene praktische Befähigung keine genügende Garantie, andererseits dauert der Lehrkurs nicht über 10 Monate. Hierlands haben sich seit dem Bestehen der Hufbeschlagslehranstalt in Laibach, und der Verpflichtung, daß das Hufschmidbefugniß nur an Solche verliehen wird, welche sich über den Besuch des Lehrkurses ausweisen können, die ersprießlichen Folgen davon gezeigt, und die Kammer kann auf Grundlage der gemachten Erfahrungen den Antrag der hohen Berücksichtigung unterbreiten, daß der Schluß des §. 16, — „oder sich über die durch Verwendung bei einem Hufschmid erworbene praktische Befähigung ausweisen können“, weglassen würde. Hierbei kann sie jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß zwischen dem einfachen Schmiedgewerbe und dem eines Hufschmiedes eine deutliche Trennung stattfände, daß erstere als ein freies, letzteres als von der obenwähnten Bedingung abhängig, konfessionirtes erklärt würde.

ad §. 34. Besondere Bedenken rief der §. 34 des Entwurfes hervor, da hierbei die Gemeinden in einem der malen nicht so hervorragenden Verhältnisse theilhaftig erscheinen, und dieser Punkt ist es, welchem die Handels- und Gewerbekammer ihre wesentliche Aufmerksamkeit zuzuwenden als eine Pflicht erachtet. Es ist nämlich in dem Gesetzentwurfe die Verleihung eines Gewerbes weder an das Heimathsrecht, an die Festsetzung zum Eingehen einer Ehe, noch an die Entbindung von der Militärverpflichtung gebunden; somit bleibt Jedermann, der ein neues Gewerbe antritt, außer diesen Beziehungen in jener Gemeinde, wo er sein Gewerbe betreiben will und anmeldet. — Die provisorischen Gemeindeordnungen der großen Städte enthalten allerdings Normen über das Verhältniß von Gemeindebürgern, Angehörigen und Fremden, die sich nur zeitlich hier aufhalten. — Auch die Durchführung dieser Gemeindeordnungen wird von der öffentlichen Behörde überwacht und unterstützt. Allein alle diese Vorschriften, die lediglich nur von den Gemeinde-Bewaltungen und in ihrem Interesse allein ins Leben gerufen werden sollten, und deren Evidenzhaltung von nachtheiligen Wirkungen begleitet ist, werden entweder gar nicht, oder in solcher Weise gehandhabt, daß die Regelung dieses Verhältnisses nur dann möglich wäre, wenn ein neues, auf alle Provinzen des Kaiserstaates gleich anwendbares Reichsgesetz über das Heimathsrecht überhaupt erscheinen und in solcher Weise verlaubarer würde, daß jede Gemeinde sowohl, als jeder Einzelne über dessen Anwendung, Vorzüge und Nachteile weder Zweifel noch Unkenntniß vorschützen könnte, was leider gegenwärtig häufig der Fall ist.

Indessen Gemeinden jetzt noch oft mit Nichtbeachtung der Folgen Ehekonsensie so wie Heimathsrechte ausfertigen, sind andere hierin wieder so ängstlich, daß rechtliche Bewerber um eines oder das andere durch

langwierige Verhandlungen hintangehalten werden, während wieder in größeren Städten durch Nichtbeachtung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften sich gerade jene Klasse stillschweigend die Angehörigkeit zur Gemeinde erlist, welche am ersten der Gemeindeversorgung anheim fällt.

Die Fremdenpolizei-Vorschriften enthalten allerdings die umfassende Maßnahme gegen die keinen Erwerb nachweisenden Fremden einer Gemeinde. — Allein muß nicht in allen solchen Fällen, wo sich wiederholte Uebertretungen nur zu häufig ergeben, Rücksichten der Humanität jedes weitere Einschreiten aufheben? Was soll geschehen, wenn ein, einer andern, dazu weit entfernten Gemeinde Angehöriger, der in seinem Gewerbe verunglückte, seine Familie erwerbslos und hilfbedürftig hier verläßt, die gesetzlich der Zuständigkeit des Mannes zu folgen hätte, wenn sich derselbe nie um die Aufnahme in den diesseitigen Gemeindeverband beworben hat, oder diese aus Gründen, die der Gemeinde erheblich scheinen, nicht erlangt haben würde? Werden wohl da nicht alle Lasten jener Gemeinde zufallen, die bei der Gewerbsanmeldung weder auf die Fähigkeiten, Mittel zur Erhaltung einer Familie, noch allfällige Einwendung einer überfüllten Gewerbsklasse einen Einspruch zu machen berufen ist?

Es erachtet sonach die Handels- und Gewerbekammer den Erlaß eines neuen, auf die gegenwärtigen Verhältnisse passenden Heimatsgesetzes, welches für alle Länder der Monarchie gleiche Anwendung besitzen müßte, als höchst wünschenswert und dringend notwendig darzustellen, weil dormalen nicht nur die Kronländer, sondern auch einzelne Städte und Gemeinden vielfach verschiedene Normen befolgen, die sich entweder auf die bisherigen, doch unzureichenden Vorschriften, auf eigene Gemeindeordnungen, oder endlich auf bestehende Gepflogenheiten stützen, die jedoch in den Gesamtwirkungen und in den gegenseitigen Beziehungen zu tief in das Leben jedes einzelnen Staatsangehörigen eingreifen, als daß dieses Verhältniß in der gegenwärtigen Weise fortbestehen kann.

Nur durch ein Staatsgesetz können also die vielen Unzukömmlichkeiten im Heimatsrechte beseitigt und ein regelmäßiges Verfahren hierin für alle Gemeinden erzielt werden. Nur hierdurch werden endlich die rechtlichen Ansprüche eines jeden im Kaiserreiche lebenden Eingeborenen und Fremden in Bezug auf Erlangung einer Gemeindeangehörigkeit eine begründete Erledigung jedes diesfälligen Ansuchens finden können.

ad §. 106. Die „Handlungsdiener“ dürften unter die höhere Kategorie: Buchhalter, Kassiere, Handlungsdiener u. s. w. aufzunehmen sein, da sie gegen Jahresgehalt in Diensten stehen.

ad §. 116. Die Angabe der „Lohnungen und sonstigen Bezüge“ in der Dienstordnung (§. 116 lit. d), welche in den Fabriks-Werkstätten angehängt werden soll, kann zu mancherlei unangenehmen Kollisionen zwischen dem Fabriksbesitzer und den Arbeitern, so wie auch zwischen den Arbeitern unter einander führen, weshalb sich die Kammer den Antrag zu stellen erlaubt, daß diese Anforderung im Gesetze weglassen, und daß die Lohnungen und sonstigen Bezüge nur in den, im §. 115 vorgeschriebenen Verzeichnissen vorgemerkt würden.

ad Anhang §. 7. In Bezug auf das Eintragen der Erklärung des Dienstgebers in das Dienstabuch oder „Arbeitsbuch“ dürfte in Fällen, wenn der Dienstgeber zur Abgabe einer ungünstigen Erklärung sich gedrungen fühlt, die Stypisirung der Erklärung der Behörde anheim gestellt werden. Die ausdrückliche Bestimmung im Gesetze, daß nur jene der bemerken Eigenschaften anzuführen sind, welche für den Gehilfen günstig lauten, hebt einerseits jede Bedeutung der Zeugnisse auf, und ist andererseits ein Damm nur für solche Gehilfen, welche für das Geschäft von keinem erheblichen Nutzen sind. — Aus der Bestimmung des Gesetzes können mancherlei Unzukömmlichkeiten und Unannehmlichkeiten für die Dienstgeber erwachsen, weshalb die Kammer die Weglassung des bezeichneten Schlußsatzes beantragen zu sollen sich verpflichtet glaubt. — Indem die Kammer die hier vorgebrachten Bemerkungen der hochgeneigten Rücksichtnahme in Ergebenheit empfiehlt, stellt sie nur noch die Bitte, daß dieses lange erwartete Gesetz baldigst ins Leben treten möge.

Dieser Kommissionsbericht wird nach gepflogener Verathung der vorgebrachten Bemerkungen unverändert angenommen. Nur bei §. 16 stellt der Präsident das Amendement, daß eine Trennung der Schmiedgewerbe von dem Hufschmid-Gewerbe stattfinden sollte, von denen erstere als freie, letztere als von der im Gesetze ausgesprochenen Bedingung abhängig erklärt würden. Dieses Amendement wird nach einer längeren Debatte angenommen, und wie oben in den Bericht aufgenommen.

3. Note des k. k. Landesgerichtes Laibach wegen Protokollirung der Firma Josef Schantel und Jakob Friedrich, so wie der Prokuratirung des Franz Pirker zur Errichtung der Neuferrung. — Wegen die nachgesuchte Protokollirung waltet hieran kein Anstand ob. Separat-Anträge sind keine gestellt worden, worauf nach die Sitzung geschlossen wird.

Laibach am 10. Jänner 1856.
L. C. Luckmann,
Präsident.
Dr. Klun,
Sekretär.